



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-
Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem
Luftsicherheitsgesetz**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der
Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

A. Problem

Die Regierungen des Landes Schleswig-Holstein (SH) und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) haben beschlossen, dass die FHH die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz für SH übernehmen soll.

B. Lösung

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Zuverlässigkeitsüberprüfungen einschließlich der Entscheidungen über die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplatzgeländen nach dem Luftsicherheitsgesetz vom Land Schleswig-Holstein. Dazu wird ein Staatsvertrag abgeschlossen sowie ein entsprechendes Vertragsgesetz erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für Schleswig-Holstein fallen keine Kosten an.

2. Verwaltungsaufwand

Im Vorfeld der Aufgabenübertragung entsteht Verwaltungsaufwand beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) und den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, um die Zusammenarbeit mit der FHH zu organisieren. Zudem hat der LBV-SH die potenziellen schleswig-holsteinischen Antragsteller über die Zuständigkeitsänderung zu informieren. Die freiwerdende Kapazität im Umfang von ungefähr einer halben Stelle des ehemaligen mittleren Dienstes in SH wird durch Umorganisation innerhalb des LBV-SH genutzt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Anträge auf Überprüfung der Zuverlässigkeit sind zukünftig nicht mehr bei der Luftsicherheitsbehörde in Kiel, sondern in Hamburg zu stellen. Zusätzlicher Aufwand entsteht dafür nicht, da das Verfahren in der Regel schriftlich durchgeführt wird.

Die Gebühren für die Antragsteller werden im Regelfall steigen. Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrags belaufen sich derzeit beim LBV-SH auf 28 Euro (Regelfall ohne Erkenntnisse) bis 68 Euro. Bei der BWVI beträgt die Pauschalgebühr 40 Euro. Die Hamburger Gebührenstruktur soll auch auf Anträge aus Schleswig-Holstein angewendet werden, da ansonsten für den gebührenpflichtigen Arbeitgeber erkennbar wird, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung Erkenntnisse angefallen sind.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Entwurf
Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der
Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz
vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag vom 26. Oktober 2012 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424), sowie der Zuständigkeiten und Aufgaben der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Schleswig-Holsteinischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie“.

Staatsvertrag

**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs führen die Luftsicherheitsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß §§ 7, 10, 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424), durch. In diesem Zusammenhang werden Personen, die insbesondere aus beruflichen Gründen Sicherheitsbereiche der Flughäfen betreten müssen, Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Luftfracht sowie Privatpiloten nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), überprüft.

Nach dem Willen der vertragsschließenden Länder soll die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet der Luftsicherheit weiter intensiviert werden. Ziel ist eine Effizienzsteigerung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Daher kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein überein, diesen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu schließen.

**Artikel 1
Zuständigkeitsübertragung**

- (1) Die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Land Schleswig-Holstein zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung. Sie ist in diesem Zusammenhang auch zuständig für die Entscheidungen über die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Flugplatzgeländen. Zu diesem Zweck werden von der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die entsprechenden Verwaltungsverfahren durchgeführt und Kostenentscheidungen nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung getroffen.
- (2) Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Kostenentscheidungen führt die Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch, bei der die Luftsicherheitsbehörde ressortiert.
- (3) Mahnverfahren sowie Vollstreckungsverfahren werden von der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

- (4) Sämtliche Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein eingegangen sind, sowie Vorgänge betreffend die Nachberichtspflicht werden von dieser abschließend bearbeitet. Gleiches gilt für Rechtsbehelfsverfahren und Rückfragen zu bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Fällen. Bei etwaigen Überschneidungen oder unklaren Zuordnungen gilt im Zweifel die Zuständigkeit, wie sie vor dem Abschluss dieses Staatsvertrages bestand.

Artikel 2

Finanzieller Ausgleich

Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinnahmt für die übernommenen Aufgaben nach Artikel 1 die Gebühren und Auslagen. Ein weiterer finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

Artikel 3

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht

- (1) Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgen durch die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Wohnortprinzip. Zu diesem Zweck werden bei in Schleswig-Holstein gemeldeten Antragstellerinnen und Antragstellern insbesondere das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein sowie die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holsteins um Auskunft angefragt. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Abs. 9, 16 Abs. 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.
- (2) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.
- (3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, kann die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren an sich ziehen.

Artikel 4

Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen, gerichtliches Verfahren

- (1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragenen Zuständigkeiten im Land Schleswig-Holstein Amtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, sind gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. In Fällen, in denen die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein das Verfahren an sich zieht (vgl. Artikel 3 Abs. 3), sind Klagen gegen diese zu richten.

Artikel 5
Verwaltungsvereinbarung

Näheres zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages können die Luftsicherheitsbehörden der vertragschließenden Länder in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

Artikel 6
Laufzeit und Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

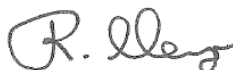
Artikel 7
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den 26. Oktober 2012

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten



Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Hamburg, den 23. Oktober 2012

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



Frank Horch
Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

**Begründung zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Zu Artikel 1: Zuständigkeitsübertragung

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit, die mittels dieses Staatsvertrages vom Land Schleswig-Holstein auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden soll, abschließend definiert.

Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass die Freie und Hansestadt Hamburg im Zuge der Zuständigkeitsübertragung zugleich zuständig ist für etwaige in diesem Zusammenhang durchzuführende Rechtsbehelfs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Absatz 4 enthält ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit, insbesondere betreffend die Übergangsphase, Alt- und Zweifelsfälle.

Zu Artikel 2: Finanzieller Ausgleich

Mit diesem Staatsvertrag soll eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich von dem Land Schleswig-Holstein auf die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen. Aufgrund der fehlenden Gegenseitigkeit wäre grundsätzlich ein finanzieller Ausgleich zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg für die Erfüllung der gemäß Artikel 1 übernommenen Zuständigkeit in Form einer Zahlung durch das Land Schleswig-Holstein geboten. Es wird zunächst jedoch davon ausgegangen, dass die durch die Übernahme entstehenden Mehrkosten bei der Freien und Hansestadt Hamburg mittels der von dieser gemäß Artikel 2 zu vereinnahmenden Gebühren und Auslagen gedeckt werden können, so dass darüber hinaus kein finanzieller Ausgleich erforderlich ist.

Zu Artikel 3: Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht

Absatz 1 stellt insbesondere klar, dass die Nachberichtspflicht gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz der zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein trotz der Zuständigkeitsübertragung nach Artikel 1 fortbesteht und die Freie und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert wird.

Die in Absatz 2 aufgeführten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung dieses Staatsvertrages. In der Praxis werden Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg künftig auf Unterstützung aus dem Land Schleswig-Holstein angewiesen sein.

Absatz 3 eröffnet der zuständigen Ministerin/dem zuständigen Minister des Landes Schleswig-Holstein sowohl die Möglichkeit, betreffend die im Artikel 1 benannten Tätigkeiten die Erteilung von Auskünften von der Freien und Hansestadt Hamburg einzufordern, als auch Weisungen zu erteilen und im Einzelfall das Verfahren an sich zu ziehen. Mittels dieser Möglichkeit wird die Gewährleistung der parlamentarischen Kontrollrechte sichergestellt.

Zu Artikel 4: Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen, gerichtliches Verfahren

In Absatz 1 wird festgelegt, welches Recht Anwendung finden soll. Die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der in Artikel 1 benannten Aufgaben bilden im Wesentlichen das Luftsicherheitsgesetz sowie die Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung, der Spielraum für landesspezifische Regelungen ist insofern gering. Die Regelung dient der Steigerung der durch die Übertragung der Zuständigkeit vom Land Schleswig-Holstein auf die Freie und Hansestadt Hamburg zu erzielenden Synergieeffekte, in dem sie eine einheitliche Rechtsanwendung vorschreibt.

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Beschäftigten des Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Mit Absatz 2 wird die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zur Wahrnehmung der in Artikel 1 benannten Zuständigkeit Amtshandlungen im Land Schleswig-Holstein vornehmen dürfen. Nur so kommt die Entlastungswirkung dieses Staatsvertrages für die schleswig-holsteinische Verwaltung vollumfänglich zum Tragen.

Absatz 3 stellt klar, dass Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten sind, sofern nicht die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein das Verfahren an sich gezogen hat.

Zu Artikel 5: Verwaltungsvereinbarung

Artikel 5 soll es ermöglichen, die näheren, teilweise dynamischen Modalitäten zur Umsetzung der in diesem Staatsvertrag geregelten Zuständigkeitsübertragung auch mit Blick auf zukünftige Rechtsentwicklungen mittels einer Verwaltungsvereinbarung zu konkretisieren.

Zu Artikel 6: Laufzeit und Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch in einem Staatsvertrag, der eine Zuständigkeitsübertragung unter Ländern betreffend staatliche Aufgaben beinhaltet, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Artikel 6 trägt diesem Erfordernis Rechnung und regelt gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Hintergrund für die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren ist, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist und nicht nur unerhebliche Aufwände bei der Umsetzung verursacht.

Zu Artikel 7: In-Kraft-Treten

Artikel 7 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das In-Kraft-Treten.